

TEXT (TEIL B)

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1+2 BauGB

1.1 NUTZUNGEN

~~INNERHALB DES SONSTIGEN SONDERGEBIETES IST DIE NUTZUNG VERBRAUCHERMARKT ZULÄSSIG. DIE GRÖSSE DER VERKAUFSFLÄCHE DARF MAX. 3000 qm BETRAGEN. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN BÜROS, ANLAGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE SOWIE WOHNUNGEN FÜR BETRIEBSLEITER UND AUFSICHTSPERSONEN BIS ZU EINEM UMFANG VON 35 % DER IN ANSPRUCH GENOMMENEN HAUPTNUTZFLÄCHE VERBRAUCHERMARKT ZUGELASSEN WERDEN.~~

~~1.2 EINSCHRÄNKUNGEN NACH DER ART DER BETRIEBE UND DEREN EIGENSCHAFTEN~~

~~INNERHALB DES SONDERGEBIETES SIND BETRIEBE UND ANLAGEN MIT DER EINSCHRÄNKUNG ZULÄSSIG, DASS DIE AUF DEN QUADRATMETER GRUNDSTÜCKSFÄCHE BEZOGENEN IMMISSIONSWIRKSAMEN FLÄCHENBEZOGENEN SCHALL-LEISTUNGSPEGEL TAGS 60 dB(A) UND NACHTS 50 dB(A) NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DÜRFEN.~~

1.3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

DIE FESTGESETZTE GESCHOSSFLÄCHENZAHL KANN AUSNAHMSWEISE BEI DACHBEGRÜNUNG UM 0,2 ERHÖHT WERDEN WENN MINDESTENS 60% DER ÜBERBAUTEN FLÄCHEN IM DACHBEREICH BEGRÜNT WERDEN.

1.4 FIRSHÖHE

DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE FIRSHÖHE WIRD MIT 14,00 m ÜBER STRASSENNEIVEAU (UNMITTELBAR VOR DEM ENTSPRECHENDEN GEBÄUDE GEMESSEN) FESTGESETZT. BEI DEN FESTGESETZTEN MAX. HÖHEN KÖNNEN FÜR LAGERGEBÄUDE AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN, SOWEIT DIE LAGERTECHNIK DES EINZELNEN BETRIEBES DIES ERFORDERLICH MACHEN. FÜR DIESE AUSNAHMEN DÜRFEN DIE MAXIMAL FESTGESETZTEN FIRSHÖHEN UM MAXIMAL 3,00 m ÜBERSCHRITTEN WERDEN, SOFERN DIES UNTER 50 % DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKSFÄCHE AUSMACHT.

DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE HÖHE FÜR STELLPLATZPALETTEN BETRÄGT 7,0 m ÜBER STRASSENNEIVEAU (UNMITTELBAR VOR DEM ENTSPRECHENDEN GEBÄUDE GEMESSEN).

1.5 ABWEICHENDE BAUWEISE

IN DER FESTGESETZTEN ABWEICHENDEN BAUWEISE GELTEN DIE GRENZABSTÄNDE DER OFFENEN BAUWEISE. BAULÄNGEN VON MEHR ALS 50,0 m SIND ZULÄSSIG.

1.6 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SICHTFLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG BAULICHER ANLAGEN JEDLICHER ART SOWIE BEPFLANZUNGEN UND EINFRIEDUNGEN MIT EINER HÖHE VON MEHR ALS 0,70 m ÜBER DER HÖHE DER FAHRBAHN DES ZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTS UNZULÄSSIG. AUSGENOMMEN HIERVON SIND FREISTEHENDE EINZELBÄUME.

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN ANBAUVERBOTSZONE IST DIE ERRICHTUNG VON HOCHBAUTEN UNZULÄSSIG.

1.7 STELLPLÄTZE

STELLPLÄTZE SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN UND IN DEN FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ZULÄSSIG. DIE HÄLFTE DER STELLPLÄTZE (FAHRGASSEN EINGESCHLOSSEN) IST IN WASSERDURCHLÄSSIGEM PFLASTER ANZULEGEN. INNERHALB DER STELLPLATZANLAGE IST JE 12 STELLPLÄTZE EIN HEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN. UM JEDEN BAUM IST EINE VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHE VON MIND. 4 qm HERZUSTELLEN. INNERHALB DER FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE, AUSGENOMMEN DER ANBAUVERBOTSZONE, IST DIE ERRICHTUNG VON STELLPLATZPALETTEN UND ÜBERDACHUNGEN ZULÄSSIG.

AUSNAHMSWEISE IST FÜR DIE ERRICHTUNG VON STELLPLÄTZEN EINE ÜBERSCHREITUNG DER GRZ AUF 0,8 ZULÄSSIG.

AUSNAHMSWEISE SIND NÖRDLICH DIESER FLÄCHEN STELLPLÄTZE NUR IN WASSERDURCHLÄSSIGEM PFLASTER ZULÄSSIG. ES IST EIN ABSTAND VON 3,0 m ZU VORHANDENEN KNICKANPFLANZUNGEN EINZUHALTEN.

2. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN § 9 (1) 24 BauGB

2.1 ANFORDERUNGEN AN DIE LUFTSCHALLDÄMMUNG

FÜR DIE LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN SIND DIE MINDESTANFORDERUNGEN DER DIN 4109 (11/89) ENTSPRECHEND DEN FESTGESETZTEN LÄRMPEGELBEREICHEN ZU ERFÜLLEN. FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH WIRD INNERHALB DER BAUGRENZEN LÄRMPEGELBEREICH III FESTGESETZT.

ANFORDERUNGEN AN DIE LUFTSCHALLDÄMMUNG FÜR AUSSENBAUTEILE NACH DIN 4109 (11/89)

IM LÄRMPEGELBEREICH III SCHALLDÄMMMASS R_w VON MIND. 35 dB (WOHNÄRÄUME) BZW. 30 dB (BÜROÄRÄUME).

3. ANPFLANZ- UND ERHALTUNGSgebote § 9 (1) 25a,b BauGB

3.1 VORGARTEN

DIE FLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENSEITIGEN BAUGRENZEN BZW. DER ABGRENZUNG DER STELLPLATZANLAGE UND DER ÖFFENTLICHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE DER STRASSEN "NIKOLAUS-OTTO-STRASSE" UND "BÜRGERMEISTER-HERGENHAHN-STRASSE" SIND, MIT AUSNAHME NOTWENDIGER AUSFAHRTEN, GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. INNERHALB DIESES BEREICHES (VORGARTEN) IST NACH § 9 (1) 25a BauGB PRO ANGEFANGENE 15,00 m GRUNDSTÜCKSBREITE (GEMESSENE LÄNGE DES JEWEILIGEN ABSCHNITTES DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE) EIN HOCHSTÄMMIGER LAUBBAUM IN DEN ARTEN SANDBIRKE, STIELEICHE UND BERGAHORN MIT EINEM STAMMUMFANG VON MIND. 16 cm, GEMESSEN IN 1,30 m HÖHE, ZU PFLANZEN. DIESE ANPFLANZUNGEN SIND GEMÄSS § 9(1) 25b BauGB DAUERND ZU ERHALTEN. INNERHALB DIESER FLÄCHEN SIND NOTWENDIGE NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 Abs. 2 BauNVO (ANLAGEN, DIE DER VERSORGUNG DES BAUGEBIETES DIENEN) ZULÄSSIG.

3.2 FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT

DIE NACH § 9 (1) 25b BauGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN (KNICKS) UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SIND DAUERND ZU ERHALTEN.

4. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG § 9 (4) BauGB i. V. m. § 92 LBO

4.1 FASSADEN

METALLISCH GLÄNZENDE FASSADEN, SPIEGELFASSADEN SOWIE METALLISCH GLÄNZENDE VERGLASUNGEN UND SPIEGEL-VERGLASUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

4.2 EINFRIEDUNGEN

EINFRIEDUNGEN INNERHALB DES SONDERGEBIETES ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND DER PARALLEL VERLAUFENDEN STRASSENSEITIGEN BAUGRENZE DER STRASSEN "NIKOLAUS-OTTO-STRASSE" UND "BÜRGERMEISTER-HERGENHAN-STRASSE" SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m, BEZOGEN AUF DIE HÖHE DER FAHRBAHN DER ANGRENZENDE STRASSENFLÄCHE ZULÄSSIG. HÖHERE EINFRIEDUNGEN SIND NUR IN EINEM MINDESTABSTAND VON 5,0 m ZUR ZUGEHÖRIGEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ZULÄSSIG.

AUSNAHMEN KÖNNEN ENTLANG DER "RUDOLF-DIESEL-STRASSE" ALS SICHTSCHUTZ IN EINER HÖHE VON MAX. 3,00 m UND EINER LÄNGE VON MAX. 30 m ZUGELASSEN WERDEN.

4.3 WERBUNG

~~BELEUCHTETE WERBEANLAGEN SIND BIS ZUR TRAUFGHÖHE DES GEBÄUDES ZULÄSSIG. DIE ZULÄSSIGE GRÖSSE DER WERBEANLAGEN MIT EINER HÖHE ÜBER 5m BETRÄGT MAX. 6m x 6m. DER FLÄCHENANTEIL AN DER GEBÄUDEWAND DARF 10% WERBEFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN. IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN DARF DIE OBERKANTE ENTSPRECHENDER WERBEANLAGEN EINE HÖHE VON 5,0 m ÜBER GELÄNDEHÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN (FREISTEHENDE WERBEANLAGEN).~~

~~4.4 EINFAHRTEN~~

~~ZUFAHRTEN VON DER "BÜRGERMEISTER-HERGENHAN-STRASSE" SIND UNZULÄSSIG. FESTGESETZTE FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN (ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN = P) SOWIE STRASSENBELEITGRÜN DÜRFEN FÜR NOTWENDIGE GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN UNTERBROCHEN WERDEN.~~

4.5 FASSADENBEGRÜNUNG

ES WIRD FESTGESETZT, DASS FENSTERLOSE UNGEGLIEDERTE FASSADEN SOWIE ENTSPRECHENDE GEBÄUDETEILE, DIE AUFGRUND EINER AUSNAHMEREGLUNG NACH PUNKT 14 DIE MAXIMALE FIRSHÖHE ÜBERSCHREITEN, MIT EINER BREITE VON ÜBER 8,0 m ALLE 3,0 m MIT RANK- ODER KLETTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN SIND.

HINWEIS:

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN KNICKS IST NACH § 15 b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEN EMPFEHLUNGEN DES LANDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN DURCHFÜHREN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB



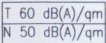
SONSTIGES SONDERGEBIET, ZWECKBESTIMMUNG: VERBRAUCHERMARKT

0,4

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

1,0

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)



~~Gliederung der Baugebiete nach der Art der baulichen Nutzung~~
BEGRENZUNG MAXIMAL ZULÄSSIGER IMMISSIONSWIRKSAMER FLÄCHENBEZOGENER
SCHALLLEISTUNGSPEGEL VON $LW^* = 60 \text{ dB(A)/qm}$ TAGS UND 50 dB(A)/qm NACHTS

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

A

ABWEICHENDE BAUWEISE



BAUGRENZE

FH 14,0m

HÖCHSTZULÄSSIGE FIRSHÖHE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

§ 9 (1) 4 BauGB



STELLPLATZANLAGE

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 (1) 10 BauGB



FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
(SICHTFLÄCHE/ANBAUVERBOTSZONE)

~~VERSORGUNGSFLÄCHEN UND HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN~~

§ 9 (1) ~~12~~ BauGB



VERSORGUNG: ELEKTRIZITÄT

~~HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (11 kV, UNTERIRDISCH)~~

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB



BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR UMWELT-EINWIRKUNGEN

§ 9 (1) 24 BauGB



FLÄCHE FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELT-EINWIRKUNGEN

FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN UND MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT

§ 9 (1) 25^b BauGB



FLÄCHE MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN



FLÄCHE MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON KNICKS

SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 (7) BauGB



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

km 4,015
OD

ORTSDURCHFARTSGRENZE



NACH § 15 LNatSchG UNTER SCHUTZ STEHENDE KNICKS

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



FLURSTÜCKSGRENZEN

102
T

FLURSTÜCKSBZEICHNUNG



SICHTDREIECK

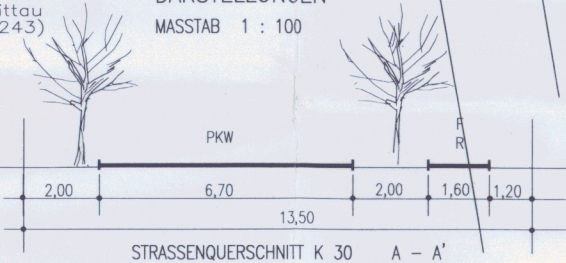


BÖSCHUNG, WALL

Trittau
Trittau
,9243)

DARSTELLUNGEN

MASSTAB 1 : 100



VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.02.1995. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT ERFOLGT.

TRITTAU, 2.7.1996



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG HAT IN FORM EINER ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSVERANSTALTUNG AM 21.02.1995 STATTGEFUNDEN. ES WURDE GELEGENHEIT ZUR ERÖRTERUNG UND ÄUSSERUNG GEBEBEN.

TRITTAU, 2.7.1996



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DIE BETROFFENEN BÜRGER SIND MIT SCHREIBEN VOM 10.07.1995 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

und 20.3.1996

TRITTAU, 2.7.1996



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 18.05.1995 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

TRITTAU, 2.7.1996



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 19.07.1995 BIS ZUM 21.08.1995 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 11.07.1995 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT. DAHER HABEN DER BEBAUUNGSPLANENTWURF, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 13.03.1996 BIS ZUM 16.04.1996 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (BEKANNTMACHUNG MIT HINWEIS AM 5.3.1996 IM STORMARNER TAGEBLATT).

TRITTAU, 2.7.1996



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM BAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT, SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTE- UND GEMEINSCHAFTSBEREICHEN.

Bad Oldesloe, 06. Feb. 1997



ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

Gemeinde-

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 25.04.1996 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

TRITTAU, 2.7.1996



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 25.04.1996 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

TRITTAU, 2.7.1996



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 5.9.1996, AZ. 60/22- ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

TRITTAU, 7.4.1998



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

TRITTAU, 7.4.1998



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 21.4.1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG VON DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 22.4.1998 IN KRAFT GETRETEN.

TRITTAU, 18.5.1998



[Signature]
BÜRGERMEISTER

PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11.07.1994 (GVObI. Schl.-H. S. 766) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25.04.1996 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31, 2. ÄND. FÜR DAS GEBIET:

GEWERBEGEBIET WEST, WESTLICH BÜRGERMEISTER-HERGENHAN-STRASSE, NÖRDLICH
NIKOLAUS-OTTO-STRASSE UND ÖSTLICH RUDOLF-DIESEL-STRASSE

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

GEMEINDE TRITTAU

KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN NR. 31

2. ÄNDERUNG

PLANVERFASSER:

PLANLABOR

FÜR
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG

DIPL. ING. *Stolzenberg* D. STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

NELKENWEG 6 23617 STOCKELSDORF
TEL. 0451-497746 FAX 4988960



PLANSTAND: **2** SATZUNGS AUSFERTIGUNG
GEZEICHNET: CAD